

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15

Kiel, den 15. August

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Diakonie-Sonntag am 22. September (S. 109). — Kollekten im September 1963 (S. 109). — Sportveranstaltungen am Sonntag (S. 110). — Angestelltenvergütungen (S. 110). — Arbeiterlöhne im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche (S. 114). — Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung der Arbeiter (S. 117). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 117).

III. Personalien (S. 118).

Bekanntmachungen

Diakonie-Sonntag am 22. September

Kiel, den 3. August 1963

In der Rechtsordnung unserer Landeskirche wird der missionarische und diakonische Dienst als „Lebens- und Wesensäußerung der Kirche“ (Art. 116 Abs. 1) und als Aufgabe der Kirchengemeinde (Art. 117) bezeichnet. Innere Mission und Hilfswerk unserer Landeskirche haben immer wieder Überlegungen angestellt, was geschehen könnte, um den Gemeinden diese Verpflichtung ins Bewußtsein zu rücken und die Liebe zur Sache der Diakonie zu stärken. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß dies allein von der Verkündigung her geschehen kann.

Es ist eine bewährte Hilfe, wenn die Gemeinden durch einen bestimmten Sonntag im Kirchenjahr an ihre diakonisch-missionarische Aufgabe erinnert werden. Die Dienststellen für Innere Mission und Hilfswerk der Landeskirchen von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck sind sich einig geworden, ihre Kirchenleitungen zu bitten, einen gemeinschaftlichen Tag zu bestimmen, an dem der diakonische Auftrag im Mittelpunkt steht.

Die Kirchenleitung unserer Landeskirche hat diese Anregung zustimmend aufgenommen und empfiehlt den Gemeinden,

den 15. Sonntag nach Trinitatis,

in diesem Jahr den 22. September, als Tag der Diakonie zu begehen.

Das Hauptbüro des Evangelischen Hilfswerks hat zugesagt, den Pfarrämtern die Handreichung „Denken und Handeln“ rechtzeitig zuzustellen.

Die Kirchenleitung

D. Salzmänn

KL Nr. 772/63

Kollekten im September 1963

Kiel, den 10. August 1963

Am 12. Sonntag nach Trinitatis, 1. September 1963; für die Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus in Mitteldeutschland.

Als Städte des kirchlichen Wiederaufbaus sind nochmals wie im Vorjahre Salzerstadt und Nordhausen bestimmt worden. Diese alten Harzstädte sind 1945 noch vor Beendigung der Kampfhandlungen bis zu 80% zerstört worden. Die Mehrzahl der Kirchen und eine große Zahl kircheneigener Gebäude sind der Vernichtung anheimgefallen oder schwer

beschädigt worden. Einige Kirchen konnten inzwischen unter großen Opfern aufgebaut werden. Vieles bleibt noch zu tun. Ohne Hilfe von außen ist es bei den wirtschaftlichen Verhältnissen der Kirchen jenseits des Eisernen Vorhangs nicht möglich, die geplanten dringlichen Bauvorhaben durchzuführen. Daher sind alle evangelischen Gemeinden im Westen zur Hilfe aufgerufen.

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, 8. September 1963; für eine Heilstätte für Alkoholranke.

Die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren“ steht zusammen mit dem „Blauen Kreuz“ vor einer großen Aufgabe. Es besteht die dringende Notwendigkeit, eine Heilstätte für Alkoholgefährdete und Kranke zu errichten. Im Lande Schleswig-Holstein besteht zur Zeit keine derartige Einrichtung. Die Fürsorge- und Beratungsstellen kennen die große Not auf diesem Gebiet. Der ständig wachsende Alkoholkonsum in der Bundesrepublik führt zu einer laufenden Zunahme der Betreuungsfälle. Helfen läßt sich meistens nur durch Heilkuren, die für eine Heilstätte die Voraussetzung ist. Die Liebe Christi läßt es nicht zu, die Gefährdeten und Kranken ihrem Geschick zu überlassen. Daher soll das gottesdienstliche Opfer zur Errichtung dieser Stätte christlicher Nächstenliebe einen Beitrag leisten.

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 15. September 1963; für das Dreklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst.

Die Gewinnung und Ausbildung von Mitarbeitern ist eine Lebensfrage der Kirche. Das Dreklumer Seminar ist die Ausbildungsstätte junger Menschen in unserer Landeskirche für den missionarischen und kirchlichen Dienst. Seit 1945 sind im Katechetischen Seminar 272 Gemeindeglieder ausgebildet worden, 40 weitere befinden sich zur Zeit in der Ausbildung. Das Oberseminar hat seit 1945 122 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgebildet, 11 weitere befinden sich zur Zeit in der Ausbildung. Der Dienst des Dreklumer Seminars ist im Blick auf Gemeinde und Schule ein unerläßlicher Dienst. Darum wird die Gemeinde aufgerufen, diesen Dienst auch durch ihr gottesdienstliches Opfer zu tragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 17 805/63/IX/X/P 1

Sportveranstaltungen am Sonntag

Kiel, den 1. August 1963

Mit Rücksicht auf eine im epd ZA 126 vom 4. Juni 1963 veröffentlichte Notiz sowie in Beantwortung von Anfragen, die uns im Laufe der letzten Zeit aus Kirchengemeinden und Propsteien erreichten, geben wir nachstehend die Verlautbarung bekannt, wie sie vom Präsidium des Deutschen Sportbundes an die Landesportbünde und Spitzverbände herausgegeben worden ist. Sie ist in dem Kundschreiben des Deutschen Sportbundes Nr. 3 vom 4. August 1960 enthalten und hat folgenden Wortlaut:

Der Arbeitskreis V „Sport und Kultur“ des Beirats hat dem Präsidium des DSB Empfehlungen zugeleitet, die das Verhältnis der Landesportbünde und Spitzverbände zu den Kirchen beinhalten. Das Präsidium des DSB hat diesen Empfehlungen zugestimmt und bittet hierdurch alle Landesportverbände und Spitzverbände entsprechend zu verfahren.

Im einzelnen wird empfohlen:

- Alle Sportverbände und Spitzverbände sollen möglichst den veranstaltungsfreien Sonntag einführen. Gemeint ist der letzte Sonntag im Monat, der von Veranstaltungen jeglicher Art, also nicht nur von Sportwettkämpfen, freizuhalten wäre.
- In den ländlichen Gemeinden sollte dafür Sorge getragen werden, daß Sportwettkämpfe nur am Sonntagmittag stattfinden; für die Mittel- und Kleinstädte können in Anbetracht fehlender Sportanlagen Ausnahmen gemacht werden.
- Es sollte im Einvernehmen mit den Kirchen angestrebt werden, allgemein den Sportbetrieb mehr und mehr vom Sonntag auf den arbeitsfreien Samstag zu verlegen.
- Bei Großveranstaltungen sollten die Gottesdienstzeiten und Möglichkeiten in die offiziellen Programme mit aufgenommen werden.
- Bei jedem Landesportbund sollte ein Koordinierendes Gremium gebildet werden, das alle zwischen Sport und Kirche auftretenden Schwierigkeiten schlichtet, oder den maßgebenden Stellen zur Entscheidung vorlegt. Dieses Gremium müßte aus Vertretern des Sports und der Kirchen paritätisch besetzt werden.

Wenn in einer Anzahl von Landesportbünden derartige Einrichtungen bereits bestehen, werden diese gebeten, der Geschäftsstelle davon Mitteilung zu geben.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 16 472/63/II/K 4 e

Angestelltenvergütungen

Kiel, den 6. August 1963

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den Wortlaut des mit Datum vom 26. Juni 1963 geschlossenen Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT) bekannt. Der Tarifvertrag löst den Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum KAT vom 9. Juli 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 86) ab. Er gilt rückwirkend ab 1. April 1963.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 3 wurde in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Stellen abgeschlossen.

Gemäß Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 3. Juli 1963 — J.-Nr. 14 304/63 I — ist der Vergütungstarifvertrag Nr. 3 bereits vorstufenweise zur Anwendung gebracht worden. Nachzahlungen ergeben sich daher in der Regel nicht mehr.

Durch die Überleitungs Vorschriften der §§ 3, 4 und 5 werden die Überschreitungsbeiträge von 2,— DM in den Vergütungsgruppen IX bis VII und von 30,— DM in der Vergütungsgruppe VI b (vgl. die Erläuterungen zu § 4 der Kundverfügung des Landeskirchenamts vom 11. April 1960 — J.-Nr. 5980/60 —) nicht berührt. Die Beträge werden auf die Erhöhungsbeträge nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 3 nicht angerechnet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 17 202/63/VIII/7/H 4

Vergütungstarifvertrag Nr. 3
zum Kirchlichen Angestelltenvertrag
(KAT)

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
- dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 KAT) sind jeweils

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964
und

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an
in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 22. bzw. 26. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964 aus der Anlage 2 a,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964 aus der Anlage 2 b,
für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an aus der Anlage 2 c.

(3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich jeweils

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964
und
für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an
aus der Anlage 3.

(4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT) ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 2

Änderung der Sonderregelung der Anlage 2 a KAT

Nr. 5 Absatz 3 Satz 1 der SK 2a KAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

V b	mit	4,15 DM
VI b	mit	3,65 DM
VII	mit	3,15 DM
VIII	mit	2,85 DM
IX	mit	2,65 DM

je Stunde vergütet.“

§ 3

Überleitung am 1. April 1963

Für Angestellte, die am 31. März 1963 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1963 fortbestanden hat, gilt folgendes:

(1) Für die Angestellten, die am 1. April 1963 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. April 1963 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen um nachstehende Beträge erhöht:

in Vergütungsgruppe I	KAT um 33,— DM
in Vergütungsgruppe II	KAT um 36,— DM
in Vergütungsgruppe III	KAT um 33,— DM
in Vergütungsgruppe IV b u. IV a	KAT um 30,— DM
in Vergütungsgruppe V a	KAT um 27,— DM
in Vergütungsgruppe V b	KAT um 26,— DM
in Vergütungsgruppe VI b	KAT um 23,— DM
in Vergütungsgruppe VII	KAT um 31,— DM
in Vergütungsgruppe VIII	KAT um 31,— DM
in Vergütungsgruppe IX	KAT um 28,— DM

Für die Angestellten, denen vom 1. April 1963 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. April 1963 höhergruppiert werden, wird die am 31. März 1963 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht. Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. April 1963 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 a zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

(2) Die Angestellten, die am 1. April 1963 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. April 1963 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 4

Überleitung am 1. April 1964

Für Angestellte, die am 31. März 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. April 1964 fortbesteht, gilt folgendes:

(1) Für die Angestellten, die am 1. April 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. April 1964 nach dem bis zum 31. März 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 2 v. H., höchstens jedoch um 2 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen nach Anlage 1 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfg. auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. April 1964 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. April 1964 höhergruppiert werden, wird die am 31. März 1964

zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht. Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. April 1964 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 b zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

(2) Die Angestellten, die am 1. April 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. April 1964 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 5

Überleitung am 1. Oktober 1964

Für Angestellte, die am 30. September 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Oktober 1964 fortbesteht, gilt folgendes:

(1) Für die Angestellten, die am 1. Oktober 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Oktober 1964 nach dem bis zum 30. September 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 1 v. H., höchstens jedoch um 1 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen nach dem Stande vom 31. März 1964 erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pfg. auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. Oktober 1964 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 höhergruppiert werden, wird die am 30. September 1964 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht.

Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. Oktober 1964 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestellten nach der Anlage 2 c zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

(2) Die Angestellten, die am 1. Oktober 1964 das 22. bzw. 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. Oktober 1964 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 6

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen:

in Vergütungsgruppe I	6,30 DM
in Vergütungsgruppe II	5,65 DM
in Vergütungsgruppe III	5,65 DM
in Vergütungsgruppe IV a	5,15 DM
in Vergütungsgruppe IV b	4,95 DM
in Vergütungsgruppe V a u. V b	4,60 DM
in Vergütungsgruppe VI b	4,10 DM
in Vergütungsgruppe VII	3,55 DM
in Vergütungsgruppe VIII	3,15 DM
in Vergütungsgruppe IX	2,90 DM

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung der Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 17. Mai 1963 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschie-

den sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder bei einem Arbeitgeber, für den der KAT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, eingetreten sind.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden.

(2) Treten nach dem 1. April 1964 Ereignisse ein, die die Einkommensverhältnisse der Angestellten allgemein wesentlich belasten, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Kiel, den 26. Juni 1963

Unterschriften

Anlage 1

(§ 1 Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages
für Angestellte vom vollendeten 22. bzw. 26. Lebensjahr an
(zu § 26 bzw. 29 KAT)

Verg. Gr.	Anfangsgrundvergütung mtl.			Steige- rungs- betrag mtl. DM	Aufwärts- zulage mtl. DM	Höchstbetrag d. Grundvergütung mtl.			Tarifklasse des Orts- zuschlages
	ab 1. 4. 1963 DM	ab 1. 4. 1964 DM	ab 1. 10. 1964 DM			ab 1. 4. 1963 DM	ab 1. 4. 1964 DM	ab 1. 10. 1964 DM	
I	1 124	1 146	1 157	65	58	1 706	1 740	1 757	II
II	1 021	1 041	1 051	55	58	1 482	1 512	1 527	II
III	891	909	918	50	42	1 338	1 365	1 378	II
IV a	751	766	774	42	42	1 221	1 245	1 257	II
IV b	700	714	721	37	40	1 033	1 054	1 064	III
V a	604	616	622	34	35	928	947	956	III
V b	604	616	622	34	35	905	923	932	III
VI b	524	534	539	24	30	743	758	765	III
VII	458	467	472	20	25	655	668	675	IV
VIII	415	423	427	13	22	549	560	565	IV
IX	375	383	387	13	17	499	509	514	IV

Anlage 2 a

(§ 1 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KAT)
Gültig für die Zeit vom 1. 4. 1963 bis zum 31. 3. 1964

Verg. Gr.	Ein- gangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatl. in DM)											
		22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.
I	III			1 124	1 124	1 124	1 157	1 207	1 257	1 307	1 357	1 407	1 454
II	III			1 021	1 021	1 049	1 099	1 149	1 199	1 249	1 299	1 349	1 396
III	III			891	941	991	1 041	1 091	1 141	1 191	1 241	1 291	1 338
IV a	V b	751	751	754	788	822	856	890	924	958	987		
IV b	VI b	700	700	700	700	700	719	743	767	791	815	818	
V a	VI b	604	604	607	631	655	679	703	727	751	775	778	
V b	VI b	604	604	607	631	655	679	703	727	751	775	778	
VI b	VIII	524	524	528	548	568	588	608	628	648	668	685	
VII	VIII	458	458	466	479	492	505	518	531	544	557	570	574
VIII	IX	415	415	423	436	449	462	475	488	501	514	521	
IX	X	375	375	385	398	411	424	437	450	463	476	482	

Anlage 2b

(§ 1 Abf. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abf. 3 KAT)

Gültig für die Zeit vom 1. 4. 1964 bis zum 30. 9. 1964

Verg. Eingangs- Gr. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
	Lebensjahres (monatl. in DM)												
I III			1 146	1 146	1 146	1 175	1 225	1 275	1 325	1 375	1 425	1 475	1 481
II III			1 041	1 041	1 067	1 117	1 167	1 217	1 267	1 317	1 367	1 417	1 423
III III			909	959	1 009	1 059	1 109	1 159	1 209	1 259	1 309	1 359	1 365
IV a V b	766	766	766	800	834	868	902	936	970	1 004	1 005		
IV b VI b	714	714	714	714	714	729	753	777	801	825	833		
V a VI b	616	616	617	641	665	689	713	737	761	785	793		
V b VI b	616	616	617	641	665	689	713	737	761	785	793		
VI b VII	534	534	537	557	577	597	617	637	657	677	697	698	
VII VIII	467	467	474	487	500	513	526	539	552	565	578	585	
VIII IX	423	423	431	444	457	470	483	496	509	522	531		
IX X	383	383	392	405	418	431	444	457	470	483	491		

Anlage 2c

(§ 1 Abf. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütungen

für die nach Vollendung des 22. bzw. 26. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abf. 3 KAT)

Gültig ab 1. 10. 1964

Verg. Eingangs- Gr. gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
	22.	24.	26.	28.	30.	32.	34.	36.	38.	40.	42.	44.	46.
	Lebensjahres (monatl. in DM)												
I III			1 157	1 157	1 157	1 184	1 234	1 284	1 334	1 384	1 434	1 484	1 494
II III			1 051	1 051	1 076	1 126	1 176	1 226	1 276	1 326	1 376	1 426	1 436
III III			918	968	1 018	1 068	1 118	1 168	1 218	1 268	1 318	1 368	1 378
IV a V b	774	774	774	806	840	874	908	942	976	1 010	1 014		
IV b VI b	721	721	721	721	721	734	758	782	806	830	840		
V a VI b	622	622	622	646	670	694	718	742	766	790	800		
V b VI b	622	622	622	646	670	694	718	742	766	790	800		
VI b VII	539	539	542	562	582	602	622	642	662	682	702	705	
VII VIII	472	472	478	491	504	517	530	543	556	569	582	590	
VIII IX	427	427	435	448	461	474	487	500	513	526	536		
IX X	387	387	395	408	421	434	447	460	473	486	496		

(§ 1 Abs. 3 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Grundvergütung
für Angestellte unter 22 bzw. 26 Jahren
(zu § 28 KAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 26. Lebensjahres monatlich DM			Tarifklasse des Ortszuschlages
	ab 1. 4. 1963	ab 1. 4. 1964	ab 1. 10. 1964	
I	1 068,—	1 088,50	1 099,—	II
II	970,—	989,—	998,50	II
III	846,50	863,50	872,—	II

Verg. Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres monatlich DM									Tarifklasse des Orts- zuschlages			
	18.			19.			20.				21.		
	ab 1.4.63	1.4.64.	1.10.64	1.4.63	1.4.64.	1.10.64	1.4.63	1.4.64.	1.10.64				
IV b										665,—	678,50	685,—	III
V b/V a							531,50	542,—	547,50	574,—	585,—	591,—	III
VI b	408,50	416,50	420,50	435,—	443,—	447,50	461,—	470,—	474,50	498,—	507,50	512,—	III
VII	357,—	364,50	368,—	380,—	387,50	392,—	403,—	411,—	415,50	435,—	443,50	448,50	IV
VIII	323,50	330,—	333,—	344,50	351,—	354,50	365,—	372,—	376,—	394,50	402,—	405,50	IV
LX	292,50	298,50	302,—	311,50	318,—	321,—	330,—	337,—	340,50	356,50	364,—	367,50	IV

Anlage 4

(§ 1 Abs. 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 3)

Gesamtvergütungen
für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 KAT)

Alter	Orts- klasse	VI b	VII	VIII	IX
		monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	321,50 (7,86)	282,— (6,87)	260,50 (6,23)	240,50 (5,63)
	A	311,50	273,50	252,—	232,—
	B	301,50	265,—	243,50	223,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	353,50 (8,65)	310,— (7,56)	286,50 (6,85)	264,50 (6,19)
	A	342,50	301,—	277,—	255,—
	B	331,50	291,50	268,—	246,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	392,— (9,59)	344,— (8,38)	318,— (7,59)	293,50 (6,86)
	A	380,—	333,50	307,50	283,—
	B	368,—	323,50	297,—	272,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	431,— (10,53)	378,— (9,21)	349,— (8,34)	322,50 (7,54)
	A	417,50	366,50	337,50	311,—
	B	404,—	355,—	326,50	299,50

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in dem Dienstort Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Arbeiterlöhne im schleswig-holsteinischen Teil der Landeskirche

Kiel, den 10. August 1963

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den mit Datum vom 13. Juli 1963 abgeschlossenen Lohnvertrag Nr. 1 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT) bekannt. Der Tarifvertrag, der inhaltlich dem Bundeslohntarifvertrag Nr. 11 vom 17. Mai 1963 entspricht, gilt für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind. Er ist mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft getreten und löst den Tarifvertrag vom 9. Juli 1962 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89 — ab.

Der Lohnvertrag Nr. 1 wurde in gleichlautenden Verträgen mit den im nachfolgenden Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen. Er ist gemäß Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 22. Juli 1963 — J.-Nr. 16 243/63 — bereits vorschussweise zur Anwendung gebracht worden. Weitere Nachzahlungen ergeben sich daher in der Regel nicht mehr.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 17 515/63/VIII/7/H 5

Lohnvertrag Nr. 1

zum

Tarifvertrag für kirchliche Arbeiter im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (KArbT)

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Nordwest,
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 4. Mai 1963 fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

£ K l o h n

£ K l o h n ist der Lohn des Handwerkers in der Ortslohnklasse 2. Er wird für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964 auf 265 Dpf. für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. Sept. 1964 auf 277 Dpf. für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an auf 280 Dpf. festgesetzt.

§ 2

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen

für die Ortslohnklasse 1 (S)	105 %
für die Ortslohnklasse 2 (A)	100 %
für die Ortslohnklasse 3 (B)	95 %

Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Kirchenbeamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A
die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

§ 3

Lohngruppenspannen

(1) Die Lohngruppenspannen betragen in

Lohngruppe VIII a	77 %	} des Handwerkerlohnes
Lohngruppe VIII	83 %	
Lohngruppe VII	89 %	
Lohngruppe VI	91 %	
Lohngruppe V	94 %	
Lohngruppe IV	100 %	
Lohngruppe III	107 %	
Lohngruppe II	114 %	
Lohngruppe I	120 %	

§ 4

Z u l a g e n

(1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage von 13 Pf. gezahlt. Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohnes.

(2) Die Dienstalterszulage beträgt

nach 2 Jahren	4 Pfennig,
nach 4 Jahren	6 Pfennig,
nach 6 Jahren	8 Pfennig,
nach 8 Jahren	10 Pfennig.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT). Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Bei Arbeitern, die am 31. März 1963 im Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber standen, gelten die Zeiten, die nach bisherigem Recht bei der Berechnung der Dienstzeitzulage nach dem Tarifvertrag vom 9. Juli 1962 (Übernahmevertrag für den BLT Nr. 10) berücksichtigt worden sind, als Zeiten im Sinne von § 5 Abs. 2 letzter Unterabsatz. Zeiten vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt sind, werden angerechnet, wenn sie Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT) sind.

Sätte einem Arbeiter nach dem Tarifvertrag vom 9. Juli 1962 (Übernahmevertrag für den BLT Nr. 10) von einem Zeitpunkt nach dem 31. März 1963 an eine höhere Dienstzeitzulage als die Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag zugestanden und ist diese bereits ausgezahlt worden, so wird der zuviel gezahlte Betrag nicht zurückgefordert.

§ 5

(1) Die nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erstellte Lohn tafel gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

(2) Bei der Errechnung der Tabellenlöhne ist, vom vereinbarten £ K l o h n ausgehend, zunächst der Tabellenlohn für die der £ K l o h ngruppe entsprechende Lohngruppe in den einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Aus diesen Tabellenlöhnen sind sodann die Tabellenlöhne der übrigen Lohngruppen in den einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen; Satz 2 gilt hierbei entsprechend. Zu den so errechneten Beträgen tritt die Lohnzulage gemäß § 4 Abs. 1.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeiter, die bis zum 17. Mai 1963 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der KArbT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind.

§ 7

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1964, gekündigt werden.

(2) Treten nach dem 1. April 1964 Ereignisse ein, die die Einkommensverhältnisse der Arbeiter allgemein wesentlich belasten, ist eine vorzeitige Kündigung des Tarifvertrages unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig.

Kiel, den 13. Juli 1963

Unterschriften

Lohntabelle

Lohngruppe	Beschäftigungs- zeit	Ortslohnklassen								
		1 (S) 105 %			2 (A) 100 %			3 (B) 95 %		
		1. 4. 63 = 31. 3. 64	1. 4. 64 = 30. 9. 64	1. 10. 64 = 31. 12. 64	1. 4. 63 = 31. 3. 64	1. 4. 64 = 30. 9. 64	1. 10. 64 = 31. 12. 64	1. 4. 63 = 31. 3. 64	1. 4. 64 = 30. 9. 64	1. 10. 64 = 31. 12. 64
VIII a 77 %	bis 2 Jahre	227	237	239	217	226	229	207	216	218
	nach 2 Jahren	231	241	243	221	230	233	211	220	222
	nach 4 Jahren	233	243	245	223	232	235	213	222	224
	nach 6 Jahren	235	245	247	225	234	237	215	224	226
	nach 8 Jahren	237	247	249	227	236	239	217	226	228
VIII 83 %	bis 2 Jahre	244	255	257	233	243	245	222	231	234
	nach 2 Jahren	248	259	261	237	247	249	226	235	238
	nach 4 Jahren	250	261	263	239	249	251	228	237	240
	nach 6 Jahren	252	263	265	241	251	253	230	239	242
	nach 8 Jahren	254	265	267	243	253	255	232	241	244
VII 89 %	bis 2 Jahre	260	272	275	249	260	262	237	247	250
	nach 2 Jahren	264	276	279	253	264	266	241	251	254
	nach 4 Jahren	266	278	281	255	266	268	243	253	256
	nach 6 Jahren	268	280	283	257	268	270	245	255	258
	nach 8 Jahren	270	282	285	259	270	272	247	257	260
VI 91 %	bis 2 Jahre	266	278	281	254	265	268	242	252	255
	nach 2 Jahren	270	282	285	258	269	272	246	256	259
	nach 4 Jahren	272	284	287	260	271	274	248	258	261
	nach 6 Jahren	274	286	289	262	273	276	250	260	263
	nach 8 Jahren	276	288	291	264	275	278	252	262	265
V 94 %	bis 2 Jahre	274	287	289	262	273	276	250	260	263
	nach 2 Jahren	278	291	293	266	277	280	254	264	267
	nach 4 Jahren	280	293	295	268	279	282	256	266	269
	nach 6 Jahren	282	295	297	270	281	284	258	268	271
	nach 8 Jahren	284	297	299	272	283	286	260	270	273
IV 100 %	bis 2 Jahre	291	304	307	278	290	293	265	276	279
	nach 2 Jahren	295	308	311	282	294	297	269	280	283
	nach 4 Jahren	297	310	313	284	296	299	271	282	285
	nach 6 Jahren	299	312	315	286	298	301	273	284	287
	nach 8 Jahren	301	314	317	288	300	303	275	286	289
III 107 %	bis 2 Jahre	310	324	328	297	309	313	283	294	298
	nach 2 Jahren	314	328	332	301	313	317	287	298	302
	nach 4 Jahren	316	330	334	303	315	319	289	300	304
	nach 6 Jahren	318	332	336	305	317	321	291	302	306
	nach 8 Jahren	320	334	338	307	319	323	293	304	308
II 114 %	bis 2 Jahre	330	345	348	315	329	332	300	313	316
	nach 2 Jahren	334	349	352	319	333	336	304	317	320
	nach 4 Jahren	336	351	354	321	335	338	306	319	322
	nach 6 Jahren	338	353	356	323	337	340	308	321	324
	nach 8 Jahren	340	355	358	325	339	342	310	323	326
I 120 %	bis 2 Jahre	347	362	366	331	345	349	315	329	332
	nach 2 Jahren	351	366	370	335	349	353	319	333	336
	nach 4 Jahren	353	368	372	337	351	355	321	335	338
	nach 6 Jahren	355	370	374	339	353	357	323	337	340
	nach 8 Jahren	357	372	376	341	355	359	325	339	342

Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung der Arbeiter

Kiel, den 1. August 1963

Im Anschluß an die Verwaltungsanordnungen des Landeskirchenamtes über die Neufestsetzung der Höchstbeträge für die Dienst- und Werkdienstwohnungsvergütungen der Kirchenbeamten und Angestellten vom 31. Januar und 25. Februar 1963 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 25 und 30) werden

nachfolgend die Höchstbeträge der Werkdienstwohnungsvergütung (höchste Werkdienstwohnungsvergütung) für die Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung gilt mit Wirkung vom 1. September 1963. Grundlage für die Anwendung ist § 6) Absatz 1 des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) vom 4. Mai 1963 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 67).

Die nach Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 der Werkdienstwohnungsverordnungen festzusetzende Werkdienstwohnungsvergütung darf nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung):

bei einem tariflichen Stundenlohn
(Tabellenlohn)
von Pf.

in Ortslohnklasse			in Ortslohnklasse		
1	2	3	1 DM	2 DM	3 DM
bis 200	bis 195	bis 190	48	44	39
von 201 bis 230	von 196 bis 225	von 191 bis 220	56	51	44
von 231 bis 260	von 226 bis 255	von 221 bis 250	64	58	49
von 261 bis 290	von 256 bis 285	von 251 bis 280	72	65	55
von 291 bis 320	von 286 bis 315	von 281 bis 310	80	72	61
von 321 bis 350	von 316 bis 345	von 311 bis 340	88	80	68
von 351 bis 380	von 346 bis 375	von 341 bis 370	96	88	76
von 381 u. mehr	von 376 u. mehr	von 371 u. mehr	104	96	84

monatlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Göldner

J.-Nr. 16 993/63/VIII/7/M 43 a

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stellau, Propstei Ranzau, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt, Am Kirchplatz 2, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Restaurierte alte Feldsteinkirche und geräumiges renoviertes Pastorat mit großem Garten. Mittelschule im 5 km entfernten Kellinghusen. Gymnasium in Tzehoe, Oberschulen in Neumünster und Elmshorn gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 17 208/63/VI/4/Stellau 2

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Garding einzusenden. Günstige Eisenbahn- und Busverbindung nach Tönning (Mittelschule) und Sufum (sämtliche Schularten).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14 485/63/VI/4/Oldenswort 2

*

Die neuerrichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbeck, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht.

Moderne 5-Zimmer-Wohnung mit Ölheizung vorhanden. Mittel- und Oberschule am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 16 633/63/VI/4/Reinbeck 2 c

Personalien

Ernannt:

Am 3. August 1963 der Pastor Dieter Schelhorn, bisher in Oldenswort, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 3. August 1963 der Pastor Max Pfeiffer, bisher in Hennstedt (1. Pfarrstelle), zum Pastor der Kirchengemeinde Hennstedt (2. Pfarrstelle in Ulsburg), Propstei Neumünster.

Berufen:

Am 2. August 1963 der Pastor Werner Voedisch, 3. 3. in Hamburg-Berne, zum Pastor der Kirchengemeinde Wedel (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

Eingeführt:

Am 23. Mai 1963 der Pastor Dr. Hermann Augustin als Pastor in die Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Solsteins;

am 4. August 1963 der Pastor Martin Behrendt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzau.